



Antrag zur Verschiebung der Sperrfrist zur Ausbringung von Gülle / Jauche / Gärrest 2026

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau nach § 6 Abs. 10 DüV für Flächen im Landkreis Konstanz

1. Pflichtangaben zum Betrieb/Unternehmen

UD-Nr.: _____

Name: _____

Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Unternehmens

Anschrift: _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Hiermit beantrage ich die Verschiebung der Sperrfrist nach § 6 Abs. 10 DüV um zwei Wochen auf den Zeitraum 15. November 2026 bis 14. Februar 2027 für das nachfolgend aufgeführte Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau.

☐ **Alle** Grünland-, Dauergrünland- und Ackerflächen mit mehrjährigem Feldfutterbau meines Betriebes nach Gemeinsamen Antrag 2026.

☐ Folgende Schläge meines Betriebes nach Gemeinsamen Antrag 2026:

Schlag Nr.	Schlagbezeichnung	Nutzfläche in ha

Hinweis: Alternativ können Sie die entsprechenden Schläge auch in einem Ausdruck des Flurstückverzeichnisses aus FIONA markieren.



Antrag zur Verschiebung der Sperrfrist zur Ausbringung von Gülle / Jauche / Gärrest

2. Begründung des Antrages (gegebenenfalls bitte ein Zusatzblatt verwenden):

3. Hinweise

- Der Betriebsleiter und Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die im Bescheid genannten Auflagen eingehalten werden. Es erfolgt keine Überprüfung durch das Landwirtschaftsamt, ob die beantragten Flächen die Voraussetzungen erfüllen (z.B. außerhalb WSG liegen). **Der Antragsteller ist für die korrekte Umsetzung verantwortlich, d.h. er ist verpflichtet die Auflagen einzuhalten und die Flächen auf denen die Düngung i.S. der Genehmigung zulässig ist bzw. die auszunehmenden Flächen zu ermitteln.**
- Die o. g. Verschiebung des Verbotszeitraumes gilt nur auf selbstbewirtschafteten Grünlandflächen **außerhalb der Wasserschutzgebiete** (eine Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff ist somit auch auf Flächen der Wasserschutzgebietszone III nicht zulässig), **sowie außerhalb von Nitratgebieten nach VODüV Gebiete** im Landkreis Konstanz.
- Die mögliche Aufbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha zu begrenzen.
- Eine Herstdüngung mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff ist grundsätzlich nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngedarfs möglich. D.h. eine mögliche Gabe nach dem letzten Schnitt bzw. der letzten Beweidung ist nur dann möglich, wenn **dadurch im Kalenderjahr die mit der Düngedarfsermittlung ermittelte gesamte Stickstoffdüngemenge nicht überschritten wird.**
- Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten N-Düngedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.
- Eine Ausbringung auf erosionsgefährdeten Standorten sowie auf Anmoor- und Moorböden ist nicht zulässig.
- Auf Hangflächen sind mindestens 10 m Abstand zu Entwässerungen und Gewässern einzuhalten, auf ebenen Flächen gilt ein Mindestabstand von 5 m zu Gewässern. Ein **Eintrag in Oberflächengewässer** ist auch nach der Aufbringung in jedem Fall zu **verhindern**.
- Unbeschadet der Verschiebung des Verbotszeitraumes sind alle weiteren Vorgaben der DüV zu beachten.
- Im Rahmen der Sperrfristverschiebung darf nur betriebseigene Gülle und/oder Jauche und/oder Gärrest mit einem Trockensubstanzgehalt von max. 5 % ausgebracht werden.
- Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
- Für die Genehmigung wird eine **Gebühr in Höhe von mindestens 66 € erhoben.**



LANDKREIS
KONSTANZ

Antrag zur Verschiebung der Sperrfrist zur Ausbringung von Gülle / Jauche / Gärrest

Ort, Datum, Unterschrift